

Satzung zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 12. März 2019

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019 S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der [Internetseite der CAU](#): 12. März 2019

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine **Lesefassung**, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Präsidiums veröffentlichte Text.

1. Änderung vom 19. März 2020 (Bekanntmachungen des Präsidiums Nr. [31/2020](#))
2. Änderung vom 23. März 2022 (Bekanntmachungen des Präsidiums Nr. [42/2022](#))

Aufgrund der § 23 Absatz 6 Satz 16 und § 25 Absatz 2 Satz 18 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 23. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahltermin und Wahlbekanntmachung
- § 3 Einsetzen einer Findungskommission
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission
- § 6 Wahlgrundsätze
- § 7 Wahlsitzung
- § 8 Wahl
- § 9 Wahlniederschrift
- § 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 11 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 12 Fristen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt, ergänzend zu den §§ 22 ff. HSG, die Einzelheiten des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sollen bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit stattfinden.
- (2) Ort und Zeit der Wahl werden vom Vorsitz des Senats spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag festgelegt und vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 3 Einsetzen einer Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrats und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senats besteht. Der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 HSG je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Teil der Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers und nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil.
- (3) Zur ersten Sitzung lädt die oder der Vorsitzende des Senats ein. Bei der ersten Sitzung wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus den Reihen der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder gewählt.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 16 Absatz 1 HSG.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am jeweiligen Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers so rechtzeitig öffentlich aus, dass die Wahlen innerhalb des in § 2 Absatz 1 genannten Zeitraumes stattfinden können.

- (2) Die Findungskommission schlägt dem Senat einen Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Im Ausschreibungstext wird auf die Satzung zur Wahl der Präsidiumsmitglieder hingewiesen.
- (3) Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.
- (4) Die Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten.
- (5) Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt.
- (6) Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.

§ 5 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission wird in administrativen und juristischen Belangen durch die Zentrale Verwaltung unterstützt.
- (2) Nach Eingang der Bewerbungen prüft die Findungskommission, ob eines ihrer Mitglieder befangen ist. Der Maßstab ist dabei § 81 Absatz 1 LVwG SH. Ein Befangenheitsgrund ist darüber hinaus gegeben, wenn ein Mitglied der Findungskommission zu einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem dienstlichen Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis oder Lehrerinnen-Schülerinnen-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses steht. Liegt ein Befangenheitsgrund vor, muss das betreffende Mitglied von der Mitwirkung in der Findungskommission ausgeschlossen werden. Die Findungskommission prüft die angezeigten Gründe. Sollten sich Befangenheitsgründe oder ein Verdacht der Befangenheit von Mitgliedern der Findungskommission zu Bewerberinnen und Bewerber ergeben, sind diese dem Senat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission sofort anzuzeigen. Das Organ, das das betreffende Mitglied der Findungskommission entsendet hat, bestimmt unverzüglich ein neues Mitglied.
- (3) Die Findungskommission wertet die Bewerbungsunterlagen aus und führt mit allen formal geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Vorstellungsgespräche. Die Findungskommission trifft ihre Vorauswahl nach den Grundsätzen des Art. 33 Absatz 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es wird über jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln abgestimmt.
- (4) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Soweit im HSG nichts anderes geregelt ist, gilt für Abstimmungen § 16 Absatz 2 Nummer 2 HSG.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie hat Antrags- und Rederecht.
- (6) Die oder der Diversitätsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie oder er hat Antrags- und Rederecht.

- (7) Eine Beteiligung des Personalrats an der Arbeit der Findungskommission findet nur auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber statt (§§ 51 Absatz 4 i. V. m. 12 Absatz 3 MBG SH).
- (8) Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt nur, wenn Bewerbungen schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen eingegangen sind.
- (9) Die Findungskommission darf Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Senat ist über hinzugezogene Sachverständige in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (10) Die Findungskommission soll dem Senat über den Fortgang des Verfahrens berichten. Den Bericht verliest die oder der Vorsitzende des Senats in nichtöffentlicher Sitzung des Senats. Im Übrigen bleiben die Mitglieder der Findungskommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Die Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor.
- (12) Die Findungskommission für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats und des Erweiterten Senats. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann den Wahlvorschlag oder einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor.
- (13) Sofern kein Wahlvorschlag zustande kommt oder ein anderes Durchführungshindernis vorliegt, hat die Findungskommission die Aufhebung des Verfahrens festzustellen und dies entsprechend zu begründen sowie dem Senat zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.
- (14) Mit dem Amtsantritt endet die Arbeit der Findungskommission und sie wird aufgelöst.

§ 6 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Der Senat wählt in freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Wahlsitzung

- (1) Der Senat ist nach Vorlage des Wahlvorschlags innerhalb von 2 Monaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zum Wahltag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Gleichzeitig sind die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Vorstellung einzuladen.
- (2) Mit der Einladung ist der Wahlvorschlag allen Mitgliedern des Senats bekannt zu geben. Dem Wahlvorschlag sind die Bewerbungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist zudem ein Bericht der Findungskommission beizufügen, in dem die Findungskommission die Bewerbungen der von ihr nicht zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in anonymisierter Form darstellt und die Gründe für ihren Wahlvorschlag anhand eines Vergleichs zwischen allen Bewerberinnen und Bewerbern darlegt.
- (3) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung.
- (4) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt in öffentlicher Sitzung vor. Nach der Vorstellung können durch die Mitglieder und Angehörigen des Senats Fragen an die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, dazu kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat begrenzt die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber um das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten stehen mindestens 45 Minuten, für jede andere Bewerberin und jeden anderen Bewerber mindestens 20 Minuten zur Verfügung.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission ist berechtigt, an der Wahlsitzung teilzunehmen.

§ 8 Wahl

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat bei mehreren Kandidierenden nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Wahlniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Die Namen der Wahlleitung und der Schriftführung,

- b. die Zahl der Wahlberechtigten,
- c. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
- d. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- e. die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- f. die Namen der Gewählten,
- g. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführung.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten zeitnah eine schriftliche Absage.
- (3) Die oder der Senatsvorsitzende teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats mit.

§ 11 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Es gelten §§ 76 bis 910 entsprechend.

§ 12 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 12. März 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel